

Satzung des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

– mit angenommenen Änderungsvorschlägen für die Bufata Mannheim 2017 –

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vereinsorgane und Gremien.....	3
§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	4
§ 5 Persönliche Abstimmung.....	5
§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren.....	6
II. Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Mitgliedschaft	7
§ 8 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Mitgliedsbeiträge.....	8
III. Mitgliederversammlung	9
§ 10 Mitgliederversammlung.....	9
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	11
IV. Der Vorstand	12
§ 14 Der Vorstand	12
§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes	12
§ 16 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds.....	13
V. Die Gremien	15
§ 17 Gremien	15
§ 18 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss	15
§ 19 Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben.....	15
§ 20 Arbeitskreise.....	16
VI. Schlussvorschriften	16
§ 21 Auflösung des Vereins.....	16
§ 22 Anfallsberechtigung.....	17

Präambel

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer. Dies dient ausschließlich der Übersichtlichkeit.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) ist der freiwillige Zusammenschluss der Fachschaften an rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Hochschulen sowie an rechtswissenschaftlichen Instituten und entsprechenden Einrichtungen der Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Dachorganisation. Er führt den Namen „Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Der Verein darf Dritten gegenüber auch als „BRF“ oder „BRF e.V.“ auftreten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Sitz des Fachschaftsrates Rechtswissenschaften der Universität Hamburg oder am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden, wenn dies aus Gründen der Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes auf Antrag des Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Im BRF wirken die Vereinsmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der ihrer Vertreter zusammen. ²Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe. ⁴Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - (b) Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
 - (c) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,

- (d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen,
 - (e) Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
 - (f) Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Vereinsmitglieder betroffen sind.
- (2) Der BRF erfüllt seine Aufgaben insbesondere indem er
- (a) Einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung im Sinne von § 10 veranstaltet,
 - (b) Im laufenden Geschäftsjahr durch Gremienarbeit die Mitgliederversammlung vor- und nachbereitet und
 - (c) Auf nationaler sowie internationaler Ebene die gemeinschaftlichen Ziele und Belange seiner Vereinsmitglieder vertritt.
- (3) Der Verein ist demokratisch, überparteilich und unabhängig; insbesondere sind die Inhaber von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) ¹Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. ²Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 3 Vereinsorgane und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind
- (a) Die Mitgliederversammlung und
 - (b) Der Vorstand.
- (2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien sind
- (a) Der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (FiKaPrü)
 - (b) Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (KubA) sowie

- (c) Sonstige, auf Beschluss der Mitgliederversammlung konstituierte Ausschüsse.
- (3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach und üben ihre im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus.
- (4) Der Vorstand (§ 3 Abs. 1 lit. b) sowie die Gremien (§ 3 Abs. 2) werden durch natürliche Personen besetzt.
- (5) Organe können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen; Gremien steht das Stellungnahmerecht mit Zustimmung des Vorstands für Öffentlichkeitsarbeit zu.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Vor einer Wahl in einem Organ oder Gremium ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. ²Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sitzung eines Organs oder Gremiums beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten werden. ³Ordnungsgemäß vertreten sind Mitglieder, soweit sie anwesend sind oder vor Beginn der Wahl ihre Stimme auf ein anderes anwesendes Mitglied des Organs oder Gremiums durch Anzeigen gegenüber der Sitzungsleitung übertragen. ⁴Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung (§ 10) kann jede Sitzung durch eine Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. ⁵Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit durch ein Organ- oder Gremienmitglied ist drei Monate nach Beschlussfindung nicht mehr zulässig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch
- (a) Persönliche Abstimmung (§ 5), oder
- (b) Abstimmung im Umlaufverfahren (§ 6).
- (3) Die Beschlussfindung kann entweder durch eine einfache Zweidrittelmehrheit oder eine relative Mehrheit erfolgen; Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, legt die Sitzungsleitung die Art der einzuhaltenden Stimmehrheit vor Beginn der Wahl fest.
- (a) ¹Die Zweidrittelmehrheit bezeichnet die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
- (b) ¹Die relative Mehrheit bezeichnet die Zustimmung der meisten abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder; Enthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Persönliche Abstimmung

(1) ¹Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen oder per zuvor ausgeteilter Stimmkarte, soweit nicht mindestens ein Vereinsmitglied die geheime Wahl beantragt. ²Personenwahlen erfolgen stets geheim mit Ausnahme des Wahlausschusses. ³ Erfolgt die Wahl geheim, sind

(a) Bei Personenwahlen sämtliche kandidierenden Personen und

(b) Bei allen übrigen Wahlen nur die gewählte oder gewählten Alternativen auf den Stimmzetteln zu vermerken.

Bei Personenwahlen muss der Wählerwille durch Ankreuzen, Unterstreichen oder Einkreisen des oder der gewählten Kandidaten kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Im Falle des Abs. 1 S. 2 lit. a ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt. ²Sind mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen Kandidaten gewählt, die nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die ersten Plätze entsprechend der Größe des zu wählenden Organs oder Gremiums erhalten haben. ³Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen; Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Unter Personenwahlen sind sowohl Wahlen von Vereinsmitgliedern (§ 7 Abs. 1) als auch von natürlichen Personen, insbesondere Vertretern im Sinne des § 8 Abs. 1 zu verstehen, soweit diese zur Besetzung von Organen oder Gremien zur Wahl stehen.

(4) ¹Jedes Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ihm entsprechendes Mitglied durch Anzeige in Textform gegenüber der Sitzungsleitung übertragen; gemäß § 4 Abs.1 S.3 gilt das stimmrechtsübertragende Mitglied als anwesend. ²Dabei kann das Stimmrecht derart übertragen werden,

(a) dass das übertragende Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied das gesamte Stimmverhalten für die andauernde Wahl oder die Wahl im Ganzen festsetzt.

(b) dass das übertragende Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied ein bestimmtes Stimmverhalten hinsichtlich einzelner Wahlpunkte vorschreibt und im Übrigen das Stimmrecht durch das andere Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied nach eigenem Ermessen oder stets ablehnend, enthaltend oder zustimmend ausgeübt wird.

(c) dass das andere Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied nach eigenem Belieben abstimmen kann.

³In den Fällen des § 5 Abs. 1 S. 2 lit. a müssen die kandidierenden Personen im Zeitpunkt der Übertragung feststehen. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung kann mit ex nunc-Wirkung durch Anzeige gegenüber der Sitzungsleitung widerrufen werden. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) ¹Wird im Umlaufverfahren abgestimmt, erfolgt dies grundsätzlich telekommunikativ per E-Mail. ²Die Abstimmung wird durch Übersendung der Abstimmungsvorlage an sämtliche jeweils stimmberechtigte Mitglieder eingeleitet. ³Die Abstimmungsvorlage muss die verbindliche Wahlfrist sowie die Art und Weise der Kenntlichmachung des Wählerwillens regeln. ⁴Der Eingang der E-Mail mit einer Abstimmungsvorlage ist umgehend vom Empfänger zu bestätigen; hierauf ist im Betreff gesondert hinzuweisen.
- (2) Innerhalb der Wahlfrist muss die Wahl per E-Mail an die Adresse des die Abstimmungsvorlage übersendenden Absender ausgeübt werden.
- (3) Die Regelungen des § 4 Abs.1 S. 3 gelten nicht für das Umlaufverfahren; Beschlussfassung besteht, wenn mindestens ein Drittel der zu beteiligten Mitglieder ordnungsgemäß abgestimmt hat.
- (4) ¹Personenwahlen sind im Wege der schriftlichen Wahl nicht zulässig, soweit es sich hierbei nicht um die Wahl eines im Zuge der gleichen Abstimmung neu eingesetzten Gremiums (§ 3 Abs. 2) handelt oder eine Nachwahl eines Vorstands- oder Gremienpostens in Folge eines Ausscheidens erforderlich ist. ²Näheres zum Verfahren der Nachwahl regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 ist nicht zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 1 genannten Fachschaften rechtswissenschaftlicher Fakultäten und Institute werden und tragen die Bezeichnung „Vereinsmitglied“.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertretern des Fakultätsrates wahrnehmen, Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Aufnahme eines Vereinsmitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitritt ist vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung dem schriftlichen Antrag zugestimmt hat.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird grundsätzlich im Verfahren nach § 6 dieser Satzung entschieden. Wird der Mitgliedschaftsantrag abgelehnt entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Verfahren nach § 5 dieser Satzung erneut über den Antrag; vorher hat eine Aussprache stattzufinden. Es ist sofort nach § 5 dieser Satzung zu verfahren, wenn der Mitgliedschaftsantrag zeitnah zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche, begründete Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch diejenigen natürlichen Personen ausgeübt, die durch die Vereinsmitglieder entsendet wurden und tragen die Bezeichnung „Vertreter“.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) Durch Selbstauflösung eines Vereinsmitglieds (§ 7 Abs. 1), nicht jedoch durch deren rechtliche oder tatsächliche Umorganisation, oder
 - (b) Wenn das Vereinsmitglied die von dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder
 - (c) Durch freiwilligen Austritt.

- (3) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstandsvorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn
 - (a) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat
 - (b) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.

²Die Anordnung darf im Falle des § 8 Abs. 4 S. 1 lit. a erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und das Fehlverhalten nicht abgestellt wurde. ³Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied zu informieren. ⁴Ist das Fehlverhalten abgestellt, beschließt der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben über das Ende der Ruhezeit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder können zur Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages verpflichtet werden. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung niedergelegt.
- (2) Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
 - (a) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Modalitäten der Erhebung, Höhe und Fälligkeit,
 - (b) Die Mittelverwendung,
 - (c) Die Kassenprüfung
 - (d) Die Aufwandsentschädigung
 - (e) Die Regelung betreffend Vereinsspenden,
 - (f) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen und
 - (g) Die Anforderungen an den Haushalt sowie den Nachtragshaushalt.

III. Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. ²Die Rechte aus der Mitgliedschaft im BRF werden in der Mitgliederversammlung durch Vertreter wahrgenommen. ³Sie trägt die Bezeichnung „Bundesfachschaftentagung“.
- (2) ¹Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Diese Stimmen werden einheitlich durch die Vertreter abgegeben. ³Geben die Vertreter der Vereinsmitglieder ihre Stimme nicht einheitlich ab, gilt dies als Enthaltung.
- (3) Jeder Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen hat Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere
- (a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Verbandes,
 - (b) Konstituierung eines Ausschusses,
 - (c) Beschlussfassung über die Ausschussvorlagen,
 - (d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - (e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - (f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedschaftsbeiträge,
 - (g) Wahl des Vorstands,
 - (h) Bescheidung der Mitgliedsanträge,
 - (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - (j) Beschlussfassung über Beschwerde gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss und
 - (k) Festlegung eines Tagungsortes für die folgende ordentliche Mitgliederversammlung
- (5) Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 lit. f, i und j können nur mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 4 Abs. 3 lit. a gefasst werden.

- (6) Beschlüsse im Sinne von § 10 Abs. 4 lit. a, b, c und h können auch außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Übrigen muss für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren Eilbedürftigkeit bestehen. Aus dem Beschlussentwurf, der vom Vorstandsvorsitzenden versendet wird, muss die Eilbedürftigkeit hervorgehen.
- (7) Beschlüsse im Sinne von Abs. 4 lit. i können im Umlaufverfahren durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sie von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche Bundesfachschaftentagung einmal jährlich zusammen. ²Ein Turnus von zwölf Kalendermonaten soll hierbei eingehalten werden.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Bundesfachschaftentagung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Absprache mit der die Tagung ausrichtenden Fachschaft schriftlich oder in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) ¹Zur Bundesfachschaftentagung sind sämtliche rechtswissenschaftlichen Fachschaften und vergleichbare Vereinigungen i.S.d. § 7 Abs. 2 aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzuladen. ²Für die Einladung von Nichtmitgliedern gelten hierbei die Frist- und Formvorschriften nicht.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand für die Organisation der Bundesfachschaftentagung (Sitzungsleitung) geleitet. ²Die Wahlorganisation kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen. ³Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Vorstand fest.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste und Sachverständige einladen und ihnen das Wort erteilen. ³Über die Zulassung der Presse und des Rundfunks beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer wird von der Sitzungsleitung bestimmt. Protokollführer kann auch ein Vertreter eines Nichtmitglieds sein. ³Das Protokoll enthält Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder und deren Vertreter sowie die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder der ständigen Ausschüsse, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. ⁶Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben. ⁷Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.
- (4) ¹An die Vereinsmitglieder gerichtete Beschlüsse des BRF ergehen in Form von Empfehlungen. ²Will ein Vereinsmitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so muss es dies dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) ¹Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; die Abstimmung über eine Satzungsänderung kann nicht erst im Rahmen der Mitgliederversammlung beantragt werden.

IV. Der Vorstand

§ 14 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Vertretern zusammen; sie tragen die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“. ²Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. ²Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) ¹Sechs der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein. ²Ihre Amtszeit endet nicht mit der Exmatrikulation.
- (5) Der Vorstand gliedert sich in den Vorsitzenden sowie folgende Ressorts:
 - (a) Finanzen
 - (b) Öffentlichkeitsarbeit
 - (c) Bundesfachschaftentagung
 - (d) EDV
 - (e) Koordination und besondere Aufgaben.
- (6) ¹Das Ressort »Finanzen« ist mit zwei Vorstandsmitgliedern zu besetzen, alle übrigen mit jeweils einem. ²Die Vorstandsmitglieder im Ressort »Finanzen« sind zugleich Mitglieder im Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (§ 3 Abs. 2 lit. a). ³Der Vorstand für Koordination und besondere Aufgaben ist zugleich Mitglied im Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (§ 3 Abs. 2 lit. b).
- (7) Der Inhaber des Ressorts »Öffentlichkeitsarbeit« ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. ²Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte des BRF,

- (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in Koordination mit dem die Bundesfachschaftentagung ausrichtenden Vereinsmitglied und dem Vorstandsmitglied des Ressorts „Bundesfachschaftentagung“,
 - (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und
 - (e) die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.
- (2) ¹Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die innere Organisation geregelt wird. ²Insbesondere kann die Geschäftsordnung die Ressortgröße und die Möglichkeit festlegen, den Ressortleitern Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds

- (1) ¹Ein Vorstands- oder Ausschussmitglied für Koordination und besondere Aufgaben kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag
- (a) eines Viertels der Vereinsmitglieder oder
 - (b) auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder
- im Umlaufverfahren (§ 6) des Amtes enthoben werden. ²Der Antrag muss begründet werden.
- (2) ¹Der Antrag nach § 16 Abs. 1 lit. a ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. ²Das betroffene Vorstands- oder Ausschussmitglied für Koordination und besondere Aufgaben ist anzuhören und kann sich innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zum Antrag äußern. ³Der Vorstand leitet die Abstimmung spätestens binnen zehn Werktagen und nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist ab Eingang des Antrags durch Übersendung der Abstimmungsvorlage und der schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Vorstandsmitglieds ein; die Frist beginnt mit dem Eintreffen des letzten Mitgliederantrags, der zur Erreichung des Quorums notwendig ist.
- (3) Der Antrag nach § 16 Abs. 1 lit. b wird, nachdem zuvor dem betroffenen Vorstands- oder Ausschussmitglied für Koordination und besondere Aufgaben entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, spätestens binnen zehn Werktagen ab Beschlussfassung des Vorstandes über die Einleitung des Abberufungsverfahrens und nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mitgliederversammlung zugeleitet.

- (4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens ist den Vereinsmitgliedern zuzuleiten. ²Mit der Feststellung des Ergebnisses ist dem betroffenen Vorstandsmitglied unverzüglich per eingeschriebenen Brief durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Enthebung durch seinen Vertreter mitzuteilen, dass er seines Amtes enthoben wurde.
- (5) Für die Abberufung des gesamten Vorstandes steht der Rechtsweg offen.

V. Die Gremien

§ 17 Gremien

- (1) ¹Die Gremien des Vereins setzen sich aus mindestens fünf natürlichen Personen zusammen. ²Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten weisungsunabhängig. ³Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. ⁴Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Als Gremien sind dauerhaft die in § 3 Abs. 2 lit. a und b genannten einzurichten; die Mitglieder dieser Gremien sind auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen für das jeweils kommende Geschäftsjahr zu wählen.
- (3) Für alle übrigen Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Konstituierung die Aufgabe, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss
 - (a) überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung und
 - (b) bereitet den Haushaltsplan vor.
- (2) Der Ausschuss tagt im Zuge jeder Mitgliederversammlung und kann jederzeit die Kassenprüfung vornehmen.
- (3) ¹Neben den Vorständen für Finanzen dürfen die übrigen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören. ²Die Vorstände für Finanzen haben kein Stimmrecht.

§ 19 Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

- (1) ¹Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Einbringung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in die politische Willensbildung. ²Überträgt die Mitgliederversammlung dem Ausschuss einen Beschluss zur Umsetzung, so obliegt ihm die zweckmäßige Auswahl der hierfür erforderlichen Mittel.

- (2) ¹Der Ausschuss koordiniert seine Aufgaben selbst. Zusätzlich kann er, mit Zustimmung des Vorstandes, Hilfspersonen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragen. ²Er ist nur dem gesamten Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber weisungsgebunden.
- (3) ¹Zur zweckmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Ausschuss in Regionalunterausschüsse gliedern. ²Das Zustimmungserfordernis nach § 19 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der relativen Mehrheit des Vorstands bedarf.

§ 20 Arbeitskreise

- (1) ¹Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben kann zur Erarbeitung von Konzepten, die nicht in der Führung laufender Geschäfte oder der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins eingreifen, Arbeitskreise einsetzen. ²Jeder neue Arbeitskreis bedarf der Zustimmung der relativen Mehrheit des Vorstands.
- (2) ¹Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben koordiniert und überwacht die Arbeit der Arbeitskreise. ²Über die Besetzung entscheidet der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben mit Zustimmung des Vorstands für den Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben. ³Die Arbeitskreise sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁴Es ist den Arbeitskreisen nicht gestattet, gegenüber Dritten selbstständig aufzutreten.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

VI. Schlussvorschriften

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) ¹Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. ²Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 22 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe.